



GESCHÄFTSORDNUNG

des

PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

des

AUFSICHTSRATS

der

METRO AG

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter
HRB 79055)

(in der Fassung vom 2. März 2017)

Der Aufsichtsrat gibt dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammensetzung, Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Prüfungsausschuss ist ein nach § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft gebildeter Ausschuss und besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sind kraft dieser Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses; sie können jedoch die Mitgliedschaft ablehnen. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende und/oder sein Stellvertreter die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nicht übernehmen, tritt an ihre Stelle jeweils ein durch den Aufsichtsrat gewähltes Mitglied.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss Vertreter der Anteilseigner sein. Zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden soll nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein ehemaliges Mitglied des Vorstands, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, gewählt werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie interne Kontrollverfahren verfügen („financial expert“). Die weiteren Mitglieder sollten über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen, möglichst ein Mitglied zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

§ 2

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss nimmt an Stelle des Aufsichtsrats folgende Aufgaben wahr:
 - a) Befassung mit Fragen der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; dabei lässt sich der Ausschuss vom Vorstand regelmäßig über die Auswirkungen der für die Gruppe oder die Gesellschaft relevanten Neuerungen bei Rechnungslegungs- und Bilanzierungsstandards, insbesondere IFRS, berichten; er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten;
 - b) Erörterung der Quartalsfinanzberichte und des Halbjahresfinanzberichts sowie Diskussion von Teilergebnissen der Prüfung;
 - c) Überwachung der Abschlussprüfung sowie Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten;
 - d) Überwachung und Gewährleistung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers während der Prüfungsdurchführung sowie Befassung mit den vom Abschlussprüfer zusätzlichen erbrachten Leistungen; die Erbringung nicht verbotener Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und sein Netzwerk an die Gesellschaft oder ein Unternehmen der Gruppe be-

- darf der vorherigen Billigung des Prüfungsausschusses; der Prüfungsausschuss kann Leitlinien für die Erbringung solcher Leistungen erstellen;
- e) Durchführung von Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für Abschlussprüfermandate nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die externe Rotation des Abschlussprüfers, insbesondere Artikel 16 ff. der EU-Abschlussprüfungsverordnung¹;
 - f) Befassung mit Fragen der Konzernsteuerplanung;
 - g) Befassung mit dem Bericht des Vorstands zu Spenden.
- (2) Daneben wird der Prüfungsausschuss vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig und gibt Beschlussempfehlungen ab. Vorbereitend befasst sich der Prüfungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
- a) Befassung mit Fragen des Risikomanagements und Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems;
 - b) Überwachung der Wirksamkeit des internen Revisionssystems, interner Kontrollsysteme sowie sog. „Anti-Fraud“- Maßnahmen;
 - c) Befassung mit Fragen der Compliance und Überwachung des Compliance Management Systems in der Gruppe;
 - d) Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses einschließlich der jeweiligen Lageberichte auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung und der ergänzenden Ausführungen des Abschlussprüfers und der Auswertung der Prüfberichte sowie der Prüfung des Vorschlags des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns und
 - e) gegebenenfalls Prüfung des Abhängigkeitsberichts;
 - f) Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers sowie Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und Abschluss der Honorarvereinbarung; bei der Empfehlung des Prüfungsausschusses für die Wahl des Abschlussprüfers sind die Vorgaben von Artikel 16 Absatz 2 der EU-Abschlussprüfungsverordnung zu beachten;
 - g) Mittelfristplanung und Jahresbudget für die Gruppe.

§ 3

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss lässt sich durch den Vorstand berichten. Soweit dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anordnet, sind diese Berichte schriftlich zu erstatten. Der Prüfungsausschuss führt ferner Informationsgespräche mit dem Vorstand und, in Abstimmung mit dem Vorstand, mit den jeweils für die Themengebiete verantwortlichen Bereichsleitern der Gesellschaft.

¹ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

- (2) Der Vorstand berichtet dem Prüfungsausschuss ad hoc oder in der nächst erreichbaren Sitzung über das Entstehen neuer erheblicher Risiken und über besondere Vorkommnisse aus den Bereichen Revision und Compliance.
- (3) Der Prüfungsausschuss führt ferner Gespräche mit dem Abschlussprüfer zu den in § 2 genannten Themen. Der Abschlussprüfer soll an den Sitzungen des Prüfungsausschusses, in denen der Jahresabschluss und der Halbjahresfinanzbericht erörtert werden, teilnehmen; über weitere Teilnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann externe Berater und Dienstleister zur Unterstützung seiner Aufgabenwahrnehmung heranziehen. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Prüfungsausschusses bzw. im Falle der Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 lit. e) durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet in den Sitzungen des Aufsichtsrats regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 4

Sitzungen

- (1) Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen in der Regel fünfmal im Jahr stattfinden, davon mindestens je eine pro Quartal. Näheres regelt der als Anlage beigefügte Sitzungs- und Themenplan.
- (2) Schriftliche Beschlussfassungen an Stelle von Sitzungen sind entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zulässig.
- (3) Über die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen sowie über die Teilnahme weiterer Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Beschlüsse

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss.
- (2) Das Zweitstimmrecht im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats steht dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu. Über die Ausübung des Zweitstimmrechts wird der Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung informiert.

§ 6

Innere Ordnung im Übrigen

§ 5 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats findet Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tritt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab 2. März 2017 in Kraft und ersetzt etwaig früher erlassene Geschäftsordnungen des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Anlage zur Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der METRO AG

Sitzungs- und Regelthemenplan des Prüfungsausschusses (zugleich Anlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats)

Sitzung	Bereich	Thema
November	Governance / Risk & Compliance	<ul style="list-style-type: none"> • Governance-Funktionen: Internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem, interne Revision und Compliance
Dezember Bilanzsitzung (mit Beteiligung des Abschlussprüfers)	Finanzberichte / Rechnungslegung / Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Jahres- und Konzernabschluss (einschl. Pressemitteilung) • Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Art. 11 EU-Abschlussprüfungsverordnung • Gewinnverwendung • Vorschlag Wahl Abschlussprüfer (inkl. Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers / Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers / Beratungsvolumen)
Februar	Finanzberichte / Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Quartalsmitteilung 1. Quartal (einschl. Pressemitteilung) • Prüfungsaufträge für das laufende Geschäftsjahr • Ggf. Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers
	Governance / Risk & Compliance	<ul style="list-style-type: none"> • Risk & Compliance Update
	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalmarktsicht auf die Gruppe bzw. wechselndes Schwerpunktthema
Mai (mit Beteiligung des Abschlussprüfers)	Finanzberichte / Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Halbjahresfinanzbericht (einschl. Pressemitteilung) • Schwerpunkte der Abschlussprüfungen • Ggf. Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers
	Strategie / Budget	<ul style="list-style-type: none"> • Eckpunkte Strategie/Budget für das folgende Geschäftsjahr • Konzernsteuerplanung
	Governance / Risk & Compliance	<ul style="list-style-type: none"> • Risk & Compliance Update
Juli/August	Finanzberichte / Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Quartalsmitteilung 3. Quartal (einschl. Pressemitteilung) • IFRS Update (Update Rechnungslegungsstandards) • Ggf. Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers
	Strategie / Budget	<ul style="list-style-type: none"> • Pre-Budget für das folgende Geschäftsjahr
	Governance / Risk & Compliance	<ul style="list-style-type: none"> • Risk & Compliance Update

Sitzung	Bereich	Thema
September	Finanzberichte / Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	· Ggf. Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers
	Strategie / Budget	· Budget inkl. Mittelfristplanung

Alle zwei Jahre wird eine Effizienzprüfung für den Prüfungsausschuss vorgemerkt.

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die externe Rotation des Abschlussprüfers führt der Prüfungsausschuss eigenverantwortlich Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für Abschlussprüfermandate durch und unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Auswahl des Abschlussprüfers.

Zusätzlich zu den vorstehenden Regelthemen berücksichtigen die Tagesordnungen zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses wesentliche aktuelle Themen mit Bezug zum Aufgabenbereich des Ausschusses. Soweit aus aktuellem Anlass erforderlich, kann der Ausschussvorsitzende außerordentliche Sitzungen einberufen.

Bei Bedarf unterstützt der Prüfungsausschuss das Aufsichtsratspräsidium bei der Ermittlung und Bewertung von vergütungsrelevanten Kennzahlen.